

Weisung 202503012 vom 26.03.2025 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 202503012

Geschäftszeichen: FGL 21 – II-1203

Gültig ab: 26.03.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II wurden überarbeitet und an die Rechtslage ab dem 01.01.2025 angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17.07.2023 ([BGBI. 2023 Teil I Nr. 191](#)) und des Haushaltfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22.12.2023 ([BGBI. 2023 Teil I Nr. 412](#)) war eine Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.



Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die entsprechend angepassten Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II.

Wesentliche Änderungen:

- § 16 Absatz 1 Satz 4 SGB II mit Wirkung zum 01.08.2024 neu gefasst.
- § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, Satz 3 sowie die Absätze 3a und 3b mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgehoben.
- Rz. 16.3: Änderung der Leistungsgrundsätze ab 01.01.2025 aufgrund der Aufhebung des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.
- Rz. 16.11: Übertragung der Zuständigkeit für Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie auf die Agenturen für Arbeit.
- Rz. 16.11a bis 16.11c: neu: Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit zum 01.01.2025.
- Rz. 16.21a: Einfügung des Rechtsanspruchs auf außerbetriebliche Berufsausbildung im SGB II ab 01.08.2024.
- Rz. 16.39a: Aufhebung der Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Absatz 1 Satz 3 a.F. ab 01.01.2025.
- Rz. 16.42a: Weiterhin Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit bei Sammelantragsverfahren FbW für "Erwerbsaufstocker" ab 01.01.2025.
- Rz. 16.50: Aufhebung der Regelungen zur Anwendung des Vergaberechts (FbW) (§ 16 Absatz 3a) ab 01.01.2025.
- Rz. 16.51: Aufhebung der Regelungen zum Weiterbildungsgeld (FbW) (§ 16 Absatz 3b) ab 01.01.2025.
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen wurden im Intranet und [Internet](#) der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht.



Bundesagentur für Arbeit

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

Gez.

